

An die untere Bauaufsichtsbehörde		Eingang bei der Bauaufsichtsbehörde	
Name			
Stelle			
Straße/Postfach		HausNr	
PLZ	Ort		
Anzeige einer beabsichtigten Beseitigung von Anlagen nach § 61 Abs. 4 LBO			
Die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen ist mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Ausführungsbeginn ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.		Aktenzeichen	
Bauherrin / Bauherr (§ 53 LBO)	Vorname		Name (Bei mehreren Bauherrinnen oder Bauherren auch Vertreterin/Vertreter benennen)
	Freiwillige Angabe:	Telefon	Fax
	Straße		HausNr
		Wohnort	
Vorhaben			
Baugrundstück	Straße		HausNr
	Gemarkung, Flur, Flurstück(e)		
Abbruchunternehmen	Name		
	Freiwillige Angabe:	Telefon	Fax
	Straße		HausNr
		PLZ	Ort
Bauleiterin / Bauleiter (§ 56 LBO)	Vorname		Name
			Berufsbezeichnung
	Freiwillige Angabe:	Telefon	Fax
Straße		HausNr	PLZ
		Wohnort	
Grundstückseigentümerin / Grundstückseigentümer	Vorname		Name
	Freiwillige Angabe:	Telefon	Fax
	Straße		HausNr
		Wohnort	
Bemerkungen			
Anlagen 1)	1	Lageplanskizze	_____ fach
	2	Zeichnungen / Lichtbilder	_____ fach
	3	Bestätigung der Tragwerkplanerin / des Tragwerkplaners nach § 61 Abs. 4 Satz 3 LBO	_____ fach
	4	Ermittlung des umbauten Raumes	_____ fach
	5	Beschreibung der Konstruktion und des Vorgangs der beabsichtigten Beseitigung einschließlich der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen, Rückbau- und Entsorgungskonzept	_____ fach
	6	Abgangserhebung	_____ fach

Stand: 2015

Für die Sperrung bzw. Benutzung von Verkehrsanlagen und die Beschilderung ist ein gesonderter Antrag bei der zuständigen Ortspolizeibehörde einzureichen.

Ort / Datum Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser	Bauleiterin / Bauleiter ²⁾	Bauherrin / Bauherr oder Vertreterin / Vertreter
_____ Unterschrift	_____ Unterschrift	_____ Unterschrift

1) Anzahl der Ausfertigungen gemäß § 1 Bauvorlagenverordnung
 2) Falls zum Zeitpunkt der Antragsstellung nach § 53 LBO beauftragt (siehe hierzu § 73 Abs. 8 LBO)